

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend
Sicherstellung des Notärztlichen Bereitschaftsdienstes

[Landtagsdirektion: L-2014-217351/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1332/2014](#)]

Die 18 bodengebundenen Notarztdienste (Rotes Kreuz und ASB) und die Notarzhubschrauber (NAH) werden als integrierter Bestandteil des oberösterreichischen Rettungswesens unter dem Aspekt der größtmöglichen Nutzung von Ressourcen und Synergien mit dem Rettungssystem betrieben (zB Leitstellen, Verwaltung, Verrechnung, Schulung etc.). Zusätzlich stellen eine enge personelle Anbindung aller Systeme an das jeweilige regionale Krankenhaus und die Stationierung der Fahrzeuge im Spital (soweit einsatztaktisch möglich) grundlegende Qualitätsmerkmale des oö. Notarztdienstes dar. Der Einsatz von fachlich qualifizierten Notärzten ist ein Erfolgsfaktor des Systems.

Das seit Jahrzehnten bestehende Notarztsystem ist nun durch den zu erwartenden Ärztemangel und vor allem durch das kommende Ärztarbeitszeitgesetz ernstlich gefährdet. Es ist zu befürchten, dass diese boden- und luftgestützten Sonderrettungsmittel nicht mehr mit der notwendigen Anzahl von Notärzten versorgt werden können. Durch den dadurch möglichen temporären Wegfall von einzelnen Notarztleistungen würde eine deutliche Verschlechterung in der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung eintreten.

Durch die Ermöglichung von Werkverträgen, sowie von freien Dienstverträgen könnte die Gruppe der vor Ort zur Verfügung stehenden fachlich qualifizierten Notärztinnen und Notärzte deutlich erweitert werden, wodurch das in Oberösterreich bestehende Notarztsystem in der derzeitigen Qualität fortgeführt werden könnte.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass zur Sicherstellung des Notärztlichen Bereitschaftsdienstes in Oberösterreich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Einsatz von Notärzten in Verbindung mit Werkverträgen oder freien Dienstverträgen leichter zu ermöglichen. Hierzu sind folgende Änderungen notwendig:

- 1. Ergänzung "Notärzte gemäß § 40 Abs. 1 Ärztegesetz" im § 49 Abs. 7 ASVG**
- 2. Ergänzung "Nicht als Entgelt im Sinn des § 49 Abs. 1 ASVG gelten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 1.900,00 Euro im Kalendermonat, soweit sie an Dienstnehmer oder diesen nach § 4 Abs. 4 ASVG gleichgestellte Personen (freie Dienstnehmer) geleistet werden, die als Notärzte gemäß § 40 Abs. 1 Ärztegesetz eine ärztliche Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarzt-Dienste ausüben" im § 1 der Verordnung des Bundesministers über beitragsfreie pauschalisierte Aufwandsentschädigungen.**

Linz, am 14. Jänner 2015

Affenzeller
Obmann

Stanek
Berichterstatter